

sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) der freie Platz hinter dem Kanonenteiche,
- 2) das Parthenufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke,
- 3) das erste schmale Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee,
- 4) die Sauweide bis zum ehemaligen Münzthore an der Brandbrücke,
- 5) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschanzeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, den 31. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

II.

Bekanntmachung.

Zu Anfrachterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des am 2. d. M. im Hotel de Cologne allhier stattfindenden Maskenballes der Gesellschaft Laute, so wie zur eignen Bequemlichkeit der Ballgäste wird hiermit Folgendes angeordnet:

- 1) Alle nach dem gedachten Hotel zugehenden Wagen fahren über den Marktplatz in die Hainstraße und halten sich bis kurz vor dem Hotel auf der linken Seite der Straße, damit der übrige Theil derselben für die Fuß-Passage frei bleibe.
- 2) Die Wagen fahren in der Reihenfolge vor den Haupteingang des Hotels, in welcher sie nach einander auf dem Marktplatze angekommen sind, es darf daher kein Wagen den andern überholen oder ausstechen.
- 3) Die Wegfahrt vom Hotel geschieht nach dem Brühl zu, wobei sich die Wagen in der Hainstraße wieder auf der linken Seite derselben zu halten haben.
- 4) In der Hainstraße darf nur im Schritt gefahren werden, wie denn die Polizeidiener überhaupt Anweisung erhalten haben, in sämtlichen Straßen mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß den gegen das schnelle Fahren bestehenden Vorschriften nicht entgegen gehandelt werde.
- 5) Für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, bleibt die Passage von Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr bis 9 Uhr gesperrt.
- 6) Das Stehenbleiben von Zuschauern vor dem Hotel oder in dessen Nähe kann wegen der daraus entstehenden Verengung der Passage und der in dessen Folge leicht möglichen Unglücksfälle schlechterdings nicht geduldet werden.

Uebrigens werden die Ballgäste dringend ersucht, die Zahlung an die Wagenführer gleich beim Einsteigen zu leisten, damit kein Aufenthalt beim Verlassen des Wagens stattfindet.

Leipzig, den 1. Februar 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Mehler.

Bekanntmachung.

In Folge wiederholt eingegangener Beschwerden

bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. August 1861 hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß ungebührliches und muthwilliges Peitschenknallen in hiesiger Stadt schlechterdings verboten ist, und daß Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. sich zu gewärtigen haben, bemerken auch hierbei, daß wir, bei ferner vorkommenden Ueberschreitungen dieses Verbots, uns genöthigt sehen würden, das Peitschenknallen in hiesiger Stadt gänzlich zu untersagen.

Leipzig, den 11. April 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Mehler.

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle hier einpassirenden Messfremden unverzüglich bei unserem Fremden-Bureau anzumelden, diejenigen Messfremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, zu Lösung von Aufenthaltskarten verpflichtet sind.

Leipzig, den 13. April 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Mehler.

Bekanntmachung.

die Abhaltung des dritten deutschen Turnfestes in Leipzig betr.

In Betreff derjenigen Teilnehmer an dem bevorstehenden deutschen Turnfeste, welchen von dem Festauschusse ein Unterkommen vermittelt worden ist, bedarf es weder einer polizeilichen Anmeldung, noch für den Fall eines über drei Tage währenden Aufenthaltes der Auswirkung einer Aufenthaltskarte.

In soweit die Festtheilnehmer aber ohne Concurrenz des Festauschusses in Gasthöfen ihren Aufenthalt nehmen, bewendet es zwar bei der durch die Gastwirthe zu bewirkenden vorschriftsmäßigen Anmeldung, es soll jedoch auch in diesem Falle, wenn der Aufenthalt sich auch über drei Tage erstrecken sollte, von der Verbindlichkeit der Lösung einer Aufenthaltskarte abgesehen werden.

Leipzig, den 11. Juli 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Mehler.

*